

20 RM u. 1250 Stück Sammelaktien zu je 5 Aktien über je 20 RM. Sämtl. Aktien lauten auf den Inhaber.

Vorkriegskapital: 7 500 000 M.

Urspr. 7 500 000 M. — Lt. G.-V. v. 6./3. 1925 Kap.-Umsatz. von 7 500 000 M auf 250 000 RM durch Herabsetz. der Aktien zu 1000 M auf 20 RM u. Gewährung eines Anteilscheines über 13 1/2 RM. Bei Einreich. von 3 oder mehr Papiermarkaktien wird auf Wunsch für je 3 Aktien eine Aktie über 100 RM ausgehändigt. Ferner werden bei Einreich. von 3 Anteilscheinen im Gesamtnennwerte von 40 RM 2 Aktien über je 20 RM ausgehändigt. Auf Antrag werden 5 Aktien zu je 20 RM in eine Aktie zu 100 RM u. 15 Anteilscheine zu je 13 1/2 RM in 2 Aktien zu je 100 RM umgetauscht, gleichzeitig Kap.-Erhöh. um 2 1/2 Mill. RM durch Ausgabe von 750 neuen Aktien zu je 1000 RM u. 150 neuen zu je 10 000 RM, von einem Konsortium Industrie- u. Privat-Bank zu 103 % übernommen u. davon 500 000 RM den alten Aktien, auf 500 RM alte 1000 RM neue Aktien zu 105 % bis 1./5. 1926 angeboten, verlängert bis 31./12. 1926; restl. 1 750 000 RM Aktien, zunächst mit 25 % eingezahlt, bis 25./8. 1926 vollgezahlt, zur Verwertung. — Wiedenzulass. von 250 000 RM umgestellten Aktien u. 2 250 000 RM Aktien im Sept. 1926. — Lt. G.-V. v. 21./3. 1927 u. 23./12. 1927 Kap.-Erhöh. um 2 1/2 Mill. RM in 2500 Aktien zu 1000 RM mit Div. für 1928, die von einem Konsort. Industrie- u. Privat-Bank zu 128 % übernommen u. den alten Aktien, zu 128 % (1 : 1) bis 19./12. 1928 angeboten. Agio mit 664 120 RM zum R.-F. April 1929 zugelassen.

Pfandbriefe u. Grundrentenbriefe:

Die Ges. gibt bis zur Höhe der ihr zustehenden hypothekarisch sichergestellten Forderungen Hyp.-Pfandbriefe u. bis zur Höhe der von ihr in Gemäßheit von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 u. 3 des Hyp.-Bank-Ges. vom 13./7. 1899 gewährten Darlehen, Kommunal-Obl. u. Kleinbahn-Obl. aus. Lt. minist. Erlaß vom 13./6. 1924 auch Genehmigung zur Ausgabe von Gold-Hyp.-Pfandbriefen erteilt. Der Gesamtbetrag der auszugebenden, auf Inhaber lautenden Hyp.-Pfandbr., Kommunal-Oblig., Kleinbahn-Obl. u. Grundrentenbriefe darf den 20fachen Betrag des eingezahlten A.-K. u. im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals den in den Vorschriften des Hyp.-Bank-Ges. v. 13./7. 1899 bestimmten Gesamtbetrag nicht übersteigen. Die pünktliche Zahlung von Kapital u. Zs. der Hyp.-Pfandbriefe wird gewährleistet durch die der Ges. zustehenden Hyp.-Forderungen, auf deren Grundlage die Ausgabe derselben erfolgt ist, während den Inhabern der Kommunal-Obl. u. Kleinbahn-Obl., für jede Art dieser Obligationen getrennt, als Sicherheit für Kapital u. Zs. die Darlehensforderungen dienen, welche in Gemäßheit von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 u. 3 des Hyp.-Bank-Ges. v. 13./7. 1899 an die daselbst gedachten Körperschaften u. Kleinbahnunternehmungen gewährt worden sind. Die Pfandbr. werden seitens der Reichsbank in I. Klasse beliehen u. sind durch Landesgesetz v. 26./10. 1899 als mündelmäßig für Reuß ä. L. erklärt worden.

Die Reußische Regierung hat den Grundrentenbriefen, welche im gleichen Maße durch Auslosungen u. Rückzahlungen zu tilgen sind, wie die allmähliche Tilgung der Rentenskapitale sich vollzieht, den Charakter der Mündelmäßigkeit beigelegt.

Grundrentenbriefe alter Währung: 3 % Reihe I u. 3 1/4 % Reihe II, 4 % Reihe III—V, 4 1/2 % Reihe VI. — Kurs in Berlin ult. 1927—1932 (Reihe II u. III): 12,25. — 14,75, 7,10, 7,3*, 8,5 %; in Dresden ult. 1927—1932 (Reihe I—VI): 11,5, 12,60, 14,60, 7,10, 7,30*, 8,75 %; in Leipzig ult. 1927—1932 (Reihe IV—VI): 11, 12,6, 14,8, 7,25, 7,3*, 8,5 %.

Ablösung: Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nahm die Ges. zum 30./4. 1930 eine erste Bar-Teilausschüttung in Höhe von 10 % des Nominalbetrages der Papiermarkgrundrentenbriefe vor, ab 1./2. 1933 eine zweite Teilausschüttung mit 5 %.

Rententeilungsmasse am 31. Dez. 1932: Bestand der nicht gelöschten Rückwirkungsrenten am 30./6. 1932 1 684 833 GM, ab Rückzahlungen 2. Halbjahr 1932 116 179 GM, Tilgung für 2. Halbjahr 1932 16 197 GM = 1 552 456 GM; zuzügl. Rentensoll 32 832 GM = 1 585 289 GM, ab 8 % Verwaltungskostenbeitrag 126 823 GM = 1 458 466 GM, dazu treten als verzinsliche Anlagen: Bankguthaben 1 144 893. Sa. 2 602 859 GM.

Wertbeständige Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen:

Sämtliche Pfandbriefe u. Kommunal-Oblig. sind auf den Inhaber ausgestellt u. lauten ebenso wie die Zinscheine auf den Geldwert bestimmter Mengen Feingold, gleich einem dem Reichsmünzgesetz v. 1./6. 1909 bzw. v. 30./8. 1924 entsprechenden Goldmarkbetrage. Die Einlösung erfolgt zum letzten vor jedem 1./3. u. 1./9. bekanntgegebenen Londoner Goldpreis (bei April u. Oktober Zs.) bzw. zum letzten vor dem 1./6. u. 1./12. bekanntgegebenen Londoner Goldpreis (bei Jan./Juli Zs.). Der Goldpreis wird in Reichswährung nach dem Mittelkurs der Berliner Börse für Auszahlung London auf Grund der letzten amtlichen Notiz, vor der Bekanntmachung des Goldpreises im Reichsanzeiger umgerechnet. Die Goldhyp.-Pfandbr. u. Gold-Kommunal-Oblig. sind seitens der Inhaber unkündbar, seitens der Bank nach Kündigung oder Auslosung rückzahlbar. — Die als Sicherheit für die Gold-Hyp.-Pfandbriefe dienenden Gold-Hyp. werden in ein besonderes Gold-Hyp.-Register, die als Sicherheit für die Gold-Kommunal-Oblig. dienenden Gold-Kommunal-Darlehen in ein besonderes Gold-Kommunal-Darlehensregister eingetragen, auf welches die Bestimmungen des § 9 Nr. 4 u. 5 des Ges. über wertbeständige Hyp. v. 23./6. 1923 Anwendung finden. Der Treuhänder hat auf jedem Gold-Hyp.-Pfandbrief zu bescheinigen, daß für denselben vorschriftsmäßige Deckung vorhanden ist.

5 1/2 % (früher 4 1/2 %) Goldhyp.-Pfandbriefe (Mobilisierungspfandbriefe) Reihe I von 1926: 1792,1 kg Feingold = 5 000 000 GM. Stücke zu 3000, 1000, 500 u. 100 GM. Zs. 2./1. u. 1./7.

Die Ausgabe der 4 1/2 %igen Goldhyp.-Pfandbriefe Reihe I erfolgt auf Grund von aufgewerteten u. auf Goldmark umgeschriebenen erstrangigen, dem Hyp.-Bankgesetz entsprechenden Hyp., welche die Anstalt von dritten Hyp.-Gläubigern zum Zwecke der Mobilisierung gemäß Art. 2 der weiteren Durchführungsverordnung zum Aufwert.-Gesetz vom 28./7. 1926 erworben hat (Mobilisierungspfandbriefe). Sämtliche Beträge, welche auf Hyp. dieser Art eingehen, werden zur Auslösung dieser Pfandbriefe zum Nominalbetrage verwendet. Auch haben die Eigentümer der belasteten Grundstücke u. die Schuldner das Recht, die obligationsmäßige Rückzahlung ihrer Hyp. oder Schuld in Mobilisierungspfandbriefen zu leisten, sofern ihnen die Anstalt mitgeteilt hat, daß sie die Hyp. von dem bisherigen Gläubiger erworben hat. — Kurs in Berlin ult. 1927—1932: 80,25, 79,75, 76,50, 87,75, 88,75*, 83,25 %; in Dresden ult. 1927—1932: 79,50, 80,50, 76, 88, 88,50*, 83,50 %.

5 1/2 % (früher 4 1/2 %) Goldhyp.-Pfandbriefe (Liquidationspfandbriefe) Reihe II von 1928: 8 000 000 GM = 2867,36 kg Feingold. Stücke zu 1000, 500, 200, 100 u. 50 GM. Zs. 2./1. u. 1./7. — Die 4 1/2 % Pfandbriefe Reihe II wurden ausgegeben zwecks Abfindung der Pfandbriefe alter Währung. — Die Liquidations-Goldpfandbriefe werden zum Nennbetrage nach Kündigung oder Auslosung eingelöst. — Kurs in Berlin ult. 1928 bis 1932: 80,50, 75,25, 93,25, 93,25*, 86,50 %.

10 % Goldhyp.-Pfandbriefe Reihe I von 1925, gekündigt zum 1./7. 1927, sind zurückgezahlt.

10 % Goldhyp.-Pfandbriefe Reihe II von 1925, gekündigt zum 30./9. 1930, sind bis auf 700 RM zurückgezahlt.

10 % Goldhyp.-Pfandbriefe Reihe III von 1926, gekündigt zum 30./9. 1930, sind bis auf 1400 RM zurückgezahlt.

6 % (früher 8 %) Goldhyp.-Pfandbriefe Reihe I von 1924: 5 000 000 GM. Stücke zu 50, 100, 500 u. 1000 GM. Zs. 2./1. u. 1./7. Kündig. oder Auslos. frühestens zum 1./7. 1927. — Kurs in Dresden ult. 1926—1932: 101, 96, 95, 93,50, 99, 98*, 83,75 %; in Berlin: 102, 97, 95,25, 93,75, 99, 98*, 83,75 %.

6 % (früher 8 %) Goldhyp.-Pfandbriefe Reihe II von 1926: 5 000 000 GM. Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500 u. 100 GM. Zs. 1./4. u. 1./10. Kündig. frühestens per 31./3. 1931. Rückzahlung muß bis zum 31./3. 1951 beendet sein. Juni 1926 zugelassen. — Kurs in Dresden ult. 1927—1932: 96, 95, 93,50, 99, 98*, 83,75 %; in Berlin: 95,50, 95,50, 93,50, 99, 98*, 83,75 %. In Berlin mit Reihe I zus. notiert.